

Schwarzenbergplatz 4, 1031 Wien
Österreich
T: +43 1 711 35-2321
Fax: +43 1 711 35-2919
arbeitundsoziales@iv.at
www.iv.at

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien

Per E-Mail an: stellungnahmen@sozialministerium.at.
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 17.10.2018
Dr. Martina Rosenmayr-Khoshideh

**Entwürfe eines Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes und eines
Notarversicherungs-Überleitungsgesetzes
GZ: BMASGK-21119/0004-II/A/1/2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Entwürfen eines Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes (SV-OG) und eines Notarversicherungs-Überleitungsgesetzes (NV-ÜG) und erlaubt sich, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Entwurf eines SV-OG im Allgemeinen:

Die österreichische Sozialversicherung bietet den Österreicherinnen und Österreichern Schutz bei Krankheit, Unfall und im Alter. Um den Herausforderungen der Zukunft klug zu begegnen ist es entscheidend, ein über Jahrzehnte immer weiter angewachsenes System mit Qualitätssteigerungen und Vereinfachungen weiterzuentwickeln. **Der vorliegende Entwurf setzt dringend notwendige Strukturreformen bei der Sozialversicherung um und wird daher ausdrücklich begrüßt.** Die Bundesregierung beweist damit Verantwortungsbewusstsein für die Zukunft. Mehr Qualität und Innovation sowie eine Entlastung des Faktors Arbeit sind das Gebot der Stunde.

Mit der vorgesehenen Reduktion der Sozialversicherungsträger können Systemeffizienz und Mitteleinsatz optimiert und Doppel- und Mehrgleisigkeiten vermieden werden. Die Zusammenlegung der 9 GKKs zu einer Österreichischen Gesundheitskasse mit österreichweiter Budget- und Personalhoheit gewährleistet einen einheitlichen Leistungskatalog und eine einheitliche Vollzugspraxis. Die Verschlinkung der Selbstverwaltung statt insgesamt über 2.000 Funktionen reduziert die Komplexität in den Prozessen und im System deutlich. Weiters braucht es eine ausgewogene Repräsentanz der Dienstnehmer- und Dienstgebervertreter in den

Gremien der Selbstverwaltung (Parität), wie sie im Entwurf für die ÖGK und die PVA vorgesehen ist.

Zeitgemäße Bestimmungen zu Unvereinbarkeiten von Funktionen, die Vereinfachung von Mehrfachversicherungen, die Prüfung des Rechnungsabschlusses durch beeidete Wirtschaftsprüfer, eine Stärkung der Aufsicht und eine verstärkte Zielsteuerung ergänzen das Gesetzespaket.

Zur dringend notwendigen Lohnnebenkostensenkung setzt der Entwurf den ersten Schritt: Mit 1.1.2019 sinkt der Unfallversicherungsbeitrag um 0,1 Prozentpunkte. Nach wie vor ist der Faktor Arbeit in Österreich überdurchschnittlich hoch belastet – mit negativen Folgen für Unternehmen sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Den größten Anteil des Abgabenteils in Österreich machen die Sozialversicherungsbeiträge der Dienstgeber aus. Die Lohnnebenkosten sind in Österreich rund 4 Prozentpunkte höher als in Deutschland. Daher muss, konsequent Hand in Hand mit der Reform der AUVA, die im Regierungsprogramm verankerte **Reduktion des Unfallversicherungsbeitrags von 1,3 auf 0,8 Prozent innerhalb der Legislaturperiode** realisiert werden.

Im Einzelnen:

Zu Art 1 Z 7 - § 5a letzter Satz ASVG (Frist Betriebskrankenkassen):

Für die Ausnahme aus der Krankenversicherung bedarf es eines Antrags des Betriebsunternehmers, welcher bis längstens 30. Juni 2019 zu stellen ist. Da diese Frist relativ kurz bemessen ist, sollte eine Verlängerung vorgesehen werden.

Zu Art 1 Z 22 - § 23 Abs 3 letzter Satz ASVG (Betriebspflicht):

Durch § 23 Abs 3 letzter Satz ASVG idF des Entwurfes wird die ÖGK zum Betrieb des Hanusch-Krankenhauses in Wien verpflichtet. Auch im Sinne der bundesweiten Verantwortung der ÖGK sollte zumindest die Möglichkeit eröffnet werden, die Krankenanstalt künftig in jedweder im Sinne des § 2 Abs 1 KAKuG zulässigen Form führen zu können, um so die Versorgungsform im Sinne der Bedürfnisse der Versicherten bei Bedarf flexibel anpassen zu können.

Zu Art 1 Z 22 - § 23 Abs 6 ASVG (Bedarfsprüfung):

Der derzeit geltende § 23 Abs 6 ASVG sieht vor, dass die Neuerrichtung von Ambulatorien oder deren Erweiterung nur zulässig ist, wenn der Bedarf von der zur Genehmigung berufenen Behörde festgestellt ist. Im Entwurf ist dieses Erfordernis ohne nähere Begründung entfallen. Ein solches Erfordernis sollte wieder aufgenommen werden.

Zu Art 1 Z 22 - § 24 ASVG (Träger der Unfallversicherung):

Gem. § 24 des Entwurfes sind Träger der Unfallversicherung nach dem ASVG („nach diesem Bundesgesetz“) die AUVA sowie die SVS. Aus systematischen Gründen wäre es zu begrüßen, wenn die SVS als Unfallversicherungsträger nach dem GSVG legislativ verortet werden würde und die entsprechenden unfallversicherungsrechtlichen Bestimmungen für nach dem GSVG Versicherte in das GSVG übernommen werden würden.

Zu Art 1 Z 22 - § 24 Abs 4 ASVG (Betreibergesellschaft AUVA):

Verwaltung eigener Einrichtungen durch eine Betreibergesellschaft wird begrüßt, der gesetzliche Verweis auf die §§ 460 ff ASVG (Bedienstete) sollte entfallen.

Zu Art 1 Z 23 - § 30a Abs 2; § 30b Abs 3 und § 30c Abs 3 ASVG (Übertragungen an die Träger):

Nach den Erläuternden Bemerkungen zu den Bestimmungen (EB, Seite 7) ist es der Selbstverwaltung überlassen zu entscheiden, welche Vorbereitungen und Aufgaben an welchen Träger übertragen werden, wobei davon ausgegangen wird, dass derartige Übertragungen erfolgen. Dem folgend sollte jeweils der 2. und 3. Satz der §§ 30a Abs 2, 30b Abs 3 und 30c Abs 3, gestrichen werden.

Zu Art 1 Z 31 und 32 - §§ 51 Abs 1 Z 2 und 53a Abs 1 ASVG (Unfallversicherungsbeitrag):

Mit 1.1.2019 sinkt der Unfallversicherungsbeitrag um 0,1 Prozentpunkte. Dies wird als erster Schritt zur der im Regierungsprogramm verankerten Absenkung des Unfallversicherungsbeitrags ausdrücklich begrüßt. Konsequenter Hand in Hand mit der Reform der AUVA muss die im Regierungsprogramm verankerte weitere Reduktion des Unfallversicherungsbeitrags auf 0,8 Prozent innerhalb der Legislaturperiode realisiert werden.

Zu Art 1 Z 36 ff – §§ 70, 70a ASVG (Vereinfachung Mehrfachversicherung):

Der Entwurf sieht die Beseitigung von bürokratischen Hürden bei der Mehrfachversicherung vor. Zur Umsetzung dieses Vorhabens ist es essentiell auch folgenden Sachverhalt einer Regelung zuzuführen: Hinsichtlich Mehrfachversicherungen gab es im Jahr 2017 ein Erkenntnis des VwGH (7.9.2017, Ro 2014/08/0046), das die Konstellation der Überlassung eines Geschäftsführers in ein anderes Unternehmen betraf. Nach dieser Entscheidung soll bei Dienstnehmern, die zur Wahrnehmung der Geschäftsführung an ein anderes Unternehmen überlassen werden, ein - zusätzliches - eigenes Dienstverhältnis mit diesem Unternehmen begründet werden. Diese Rechtsmeinung führt zu höheren Kosten und zu einem verwaltungstechnischen Mehraufwand. Die Überlassung von Arbeitskräften zur Ausübung einer Organfunktion, wie insbesondere im Konzernverbund üblich, ist arbeitsrechtlich, steuerrechtlich und gesellschaftsrechtlichen zulässig und wurde auch sozialversicherungsrechtlich bisher in jahrelanger Praxis akzeptiert. Vorgeschlagen wird daher, eine Regelung entsprechend der bisherigen Praxis in der Sozialversicherung in den Entwurf aufzunehmen: Hierzu soll eine gesetzliche Festschreibung in § 35 Abs 2 ASVG erfolgen, wonach insbesondere bei der Überlassung zur Übernahme einer Organfunktion innerhalb eines Konzerns, einer Stiftung und ähnlicher Unternehmensverbände nur der Überlasser der sozialversicherungsrechtliche Dienstgeber ist. Sinngemäß sollte dies auch für Überlassungen durch öffentlich-rechtliche Körperschaften gelten.

Zu Art 1 Z 47 - § 79c ASVG (Bericht über die Entwicklung der Versicherungsfälle der geminderten Arbeitsfähigkeit):

Der Entwurf sieht den Entfall des Berichts über die Entwicklung der Versicherungsfälle der geminderten Arbeitsfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit vor. Die Beobachtung dieser Entwicklung und Auswertung der Daten ist jedoch auch in Hinblick auf die im Regierungsprogramm vorgesehene Reform der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspensionen notwendig. Die Berichtspflicht sollte daher in der bestehenden Form beibehalten werden, lediglich die Wortfolge „um 10 % (Ausgangsjahr: 2010)“ in § 79c Abs 1 letzter Satz ASVG soll entfallen.

Zu Art 1 Z 65 bis 68 - § 319a ASVG (Besonderer Pauschbetrag):

Derzeit leistet die AUVA - trotz sinkender Arbeitsunfallzahlen - einen jährlich steigenden Pauschalbeitrag (§ 319a ASVG) an die Krankenversicherung für die Behandlung von Arbeitsunfällen durch diese. Dieser „Besondere Pauschbetrag“ ist seit vielen Jahren massiv überhöht und überstieg die abzugeltenden Aufwendungen im Jahr 2017 um rund 150 Millionen Euro zu Lasten der AUVA. Der Pauschalbetrag steht also in einem krassen Missverhältnis zu den zugrundeliegenden tatsächlichen Verhältnissen (Überzahlung rund 150 Mio. Euro) und wurde sogar jährlich durch den Hauptverband noch erhöht.

Nach dem Entwurf soll der zu leistende Betrag ab dem Jahr 2023 auf Einzelabrechnungsbasis berechnet werden. Mit dieser Änderung kann die bisher bestehende Quersubventionierung der Krankenversicherung durch die Unfallversicherung in diesem Bereich beendet und Kostenwahrheit hergestellt wird, wofür auch die Industriellenvereinigung seit Langem eintritt. Für die Jahre 2018 bis einschließlich 2022 soll der Betrag mit 209 Mio. Euro festgeschrieben werden, womit für diese Jahre zumindest keine weitere Erhöhung und damit weitere Ausweitung des Missverhältnisses durch den Hauptverband (künftig Dachverband) stattfinden kann.

Die Zielsetzung, im Sinne der Kostenwahrheit die massiv überhöhten Zahlungen zu Lasten der AUVA durch eine sachgerechte Abgeltung zu ersetzen, wird ausdrücklich begrüßt, wobei dies jedoch rascher implementiert werden sollte. Hand in Hand mit dieser notwendigen Bereinigung der Zahlungsströme muss die im Regierungsprogramm festgeschriebene Unfallversicherungsbeitragssenkung erfolgen.

Zu Art 1 Z 102 - § 351g ASVG (Heilmittel-Evaluierungs-Kommission):

§ 351g ASVG regelt die neue Zusammensetzung der Heilmittel-Evaluierungs-Kommission. Im Zuge der Neuzusammensetzung wäre es sinnvoll das Gremium zu verschlanken, indem die derzeit vorgesehenen 8 Vertreter der Sozialversicherung auf 6 reduziert werden.

Zu Art 1 Z 115 - § 420 Abs 5 Z 2 ASVG (Funktionsgebühr für Versicherungsvertreter):

In § 420 Abs 5 Z 2 ASVG des Entwurfes sollte es „Funktionsgebühr“ statt „Vergütung des Zeit- und Arbeitsaufwandes“ heißen. Nach den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung ist keine Abweichung zur derzeitigen Entschädigung intendiert (EB, Seite 14: „*Wie nach geltenden Recht...*“), weshalb auch dieselbe Begrifflichkeit beibehalten werden sollte.

Zu Art 1 Z 115 - § 420 Abs 6 Z 5, Abs 7 und Abs 8 ASVG (Fachliche Eignung/ Eignungstest für Versicherungsvertreter):

Der Entwurf sieht als Voraussetzung für die Entsendung als Versicherungsvertreter den besonderen Nachweis der Befähigung zu diesem Amt vor, was begrüßt wird. Vor dem Hintergrund des zeitlichen Fahrplans, wonach die Überleitungsgremien mit 1.4.2019 ihre Tätigkeit aufnehmen, werden Übergangsbestimmungen notwendig sein, um die geforderte Schulung und den Eignungstest absolvieren zu können.

**Zu Art 1 Z 115 - § 421 Abs 3 2. Satz ASVG (Entsendung Versicherungsvertreter):**

Besteht keine gesetzliche Interessenvertretung, so sind die Versicherungsvertreter der Dienstnehmergruppe vom ÖGB und zwar von der in Betracht kommenden Gewerkschaft zu entsenden. Auf Dienstgeberseite entsendet das BMASGK die Versicherungsvertreter bei der AUVA auf Vorschlag der WKÖ. Konsequenterweise muss dies auch für die ÖGK und PVA gelten. Der Einschub in § 421 Abs 3 2. Satz „bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt“ soll daher entfallen.

Zu Art 1 Z 115 - § 432 Abs 1 ASVG (Delegationen):

Hinsichtlich der Übertragung bestimmter Angelegenheiten an das Büro durch den Verwaltungsrat ist seine eigene Verantwortlichkeit sowie seine Weisungsbefugnis sicherzustellen.

Zu Art 1 Z 115 - § 432 Abs 3 ASVG (Bauvorhaben):

Um noch bessere Synergieeffekte erzielen zu können, wäre es sinnvoll, gesetzlich einen Abstimmungsprozess unter den fünf Sozialversicherungsträgern betreffend Bauvorhaben vorzusehen.

Zu Art 1 Z 115 - §§ 437 und § 441a Abs 3 ASVG (Veröffentlichungen von Beschlüssen):

Die Bestimmungen, wonach Beschlüsse des Verwaltungsrates bzw. der Konferenz im Internet zu veröffentlichen sind, werden im Sinne der Transparenz ausdrücklich begrüßt. Ein ausnahmsweises Absehen von der Veröffentlichung sollte jedoch nicht nur aus datenschutzrechtlichen Gründen, sondern aus jedem rechtlichen Grund vorgesehen sein, um etwa auch auf wettbewerbsrechtliche Hindernisse reagieren zu können. Es sollte daher in § 437 und § 441a Abs 3 jeweils lauten „soweit dem nicht datenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen“.

Zu Art 1 Z 118 - § 444 Abs 6 ASVG (Veröffentlichung der Jahresberichte):

Die Veröffentlichungspflicht des Jahresberichts der Träger und des Dachverbandes im Internet wird im Sinne der Transparenz ausdrücklich begrüßt. Dies sollte jedoch gesamthaft und nicht nur „auszugsweise“ erfolgen. Bei einer gesamthaften Veröffentlichung wird Satz 2 des § 444 Abs 6 obsolet.

Zu Art 1 Z 129 - § 449 Abs 4 ASVG (Aufgaben der Aufsicht):

Die Möglichkeit, auf Verlangen der Aufsicht oder des BMF Beschlusspunkte von der Tagesordnung abzusetzen, fußt auf dem – gerechtfertigten - Bedürfnis Fälle zu verhindern, in denen einzelne hochkomplexe Gegenstände ohne ausreichend Vorbereitungszeit auf die Tagesordnung der Sitzung gesetzt werden (EB, Seite 16). Um diesem verständlichen Bedürfnis nachzukommen, wäre aber wohl auch eine einmalige Absetzungsmöglichkeit genauso zielführend.

Zu Art 1 Z 132 - § 453 Abs 2 ASVG (Obmannverfügung):

§ 453 Abs 2 ASVG idF des Entwurfes regelt die Verfügungskompetenz des Obmanns bei Gefahr in Verzug. Um die Handlungsfähigkeit in diesen Ausnahmesituationen sicherzustellen, sollen die Verfügungen nur im Fall der fehlenden Zustimmung (Widerspruch) des/der Stellvertreter/s ungültig sein. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des/der Stellvertreter soll der Beschluss auch ohne ihre Mitwirkung zustande kommen (so wie bisher).

Zu Art 1 Z 143 - § 538z ASVG (Dachverband):

In den Erläuternden Bemerkungen (allerdings zu Art 1 Z 145, Seite 20) findet sich der Satz „Der Dachverband ist der Rechtsnachfolger des Hauptverbandes“. Dies ist, insb. auch in Hinblick auf bestehende Verträge, noch gesetzlich abzubilden.

Die Aufgaben der Dachverbands-Überleitungskonferenz in § 538z Abs 7 sind insb. um weitere Vorbereitungshandlungen, etwa für Übertragungen gem. §§ 30a Abs 3, 30b Abs 3 und 30c Abs 3 an einen oder mehrere Versicherungsträger zu ergänzen.

Zu Art 1 Z 145 - § 718 Abs 2 Z 2 ASVG (Außerkräftretensbestimmungen):

Gem. § 718 Abs 2 Z 2 ASVG idF des Entwurfes wird - u.a. - § 716 Abs 7 ASVG mit Ablauf des 31. März 2019 aufgehoben. § 716 Abs 7 letzter Satz ASVG wurde mit dem BGBl. I Nr. 59/2018 eingefügt und lautet: „*Kommt im Falle eines befristeten Ablaufes kein neuer Gesamtvertrag zustande, so bleibt der bisherige Gesamtvertrag bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 aufrecht.*“ In Hinblick auf diese durch BGBl. I Nr. 59/2018 erfolgte ex-lege-Verlängerung der Verträge bis 31.12.2019, die nunmehr mit 31.3.2019 wieder zurückgezogen werden soll, sollte eine Lösung gefunden werden, die das durch BGBl. I Nr. 59/2018 geschaffene Vertrauen in die Aufrechterhaltung der Verträge bis 31.1.2019 nicht enttäuscht.

Zu Art 1 Z 145 - § 718 Abs 7 ASVG (Verweiskorrektur):

Der Verweis in der Bestimmung sollte auf § 51 SVSG (statt § 57 SVSG) lauten.

Zu Art 1 Z 145 - § 718 Abs 18 ASVG (Abteilungen des Dachverbands):

§ 718 Abs 18 ASVG regelt den Übergang bestimmter, taxativ aufgezählter Abteilungen vom Hauptverband in den Dachverband. Bedienstete von hier nicht genannten Abteilungen gehen gem § 718 Abs 11 Z 1 auf die ÖGK über. Die Übertragung steht im Zusammenhang mit der möglichen Neuverteilung der Aufgaben des Dachverbands auf andere Träger (§ 30a Abs 2; § 30b Abs 3 und § 30c Abs 3 ASVG). Gerade im Zusammenhang mit der Aufnahme von Arznspezialitäten in den Erstattungskodex ist ein rasches und effizientes Verfahren im Sinne der Patientenversorgung essentiell. Um Mehrgleisigkeiten und Verfahrensverzögerungen durch mehrstufige Verfahrensabläufe gerade auch in einer Übergangsphase zu vermeiden, sollte die Abteilung „Vertragspartner Medikamente“ in § 718 Abs 18 ASVG jedenfalls dem Dachverband zugeordnet werden.

Zu Art 4 Z 79 - § 133 Abs 3 Z 3 B-KUVG (Versicherungsvertreter in der BVAEB):

Jedenfalls sicherzustellen ist, dass die betroffenen Industriebereiche (Bergwerke und Mineralölindustrie) auf Dienstgeberseite im Verwaltungsrat der BVAEB vertreten sind, um die Berücksichtigung der Besonderheiten dieser Bereiche zu gewährleisten.

Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG


Mag. Christoph Neumayer
Generalsekretär


MMag. Dr. Helwig Aubauer
Bereichsleiter Arbeit und Soziales